

EVOLAIR - Aerial Photography GmbH
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: 26. März 2018

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Die Geltung der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) erstreckt sich auf alle Verträge zwischen der EVOLAIR – Aerial Photography GmbH, Metzger Straße 30, 10405 Berlin (im Folgenden: EVOLAIR) und dem Vertragspartner.

1.2 EVOLAIR bietet Dienstleistungen im Bereich Luftbild Video sowie Konzept, Design und Produktion von visuellen Inhalten.

1.3 Verwendet der Vertragspartner eigene, diesen entgegenstehende oder von diesen abweichende AGB, so finden diese keine Anwendung. Dies gilt auch, wenn die Leistung trotz Kenntnis der entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen ausgeführt wird.

1.4 Eine Änderung oder Anpassung der AGB bleibt vorbehalten. Bei ausbleibendem Widerspruch des Vertragspartners unverzüglich (innerhalb von 2 Wochen) nach Zugang der neuen AGB gilt die Zustimmung zur Änderung oder Anpassung als erteilt.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

2.1 Alle Angebote seitens EVOLAIR sind freibleibend (invitatio ad offerendum). Ein Kostenvoranschlag stellt, sofern nicht ausdrücklich in Textform abweichend vereinbart, lediglich eine unverbindliche Aufwandsschätzung dar.

2.2 Eine Auftragserteilung seitens des Vertragspartners gilt als bindendes Angebot. Dieses kann seitens EVOLAIR innerhalb von 7 Tagen angenommen werden. Die Annahme bedarf der Schriftform.

2.3 Wird bei Ausführung deutlich, dass aufgrund der notwendigen Verlängerung des Einsatzes Mehrkosten entstehen, so ist der Vertragspartner bzw. sein Vertreter verpflichtet, vor Ort eine Bewilligung der Übernahme der Mehrkosten zu unterschreiben.

3. LEISTUNGEN

3.1 Gegenstand des Vertrages sind Dienstleistungen im Zusammenhang mit Luftaufnahmen bzw. der Produktion von visuellen Inhalten.

3.2 Sofern nicht anders vereinbart holt EVOLAIR die notwendige behördliche Aufstiegserlaubnis nach § 16 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) oder nach landesrechtlichen Vorschriften sowie ggf. notwendige Sondergenehmigungen ein. Die Kosten trägt der Vertragspartner.

3.3 Zur Erstellung von Flugplänen und Flugzonen hat der Vertragspartner EVOLAIR alle Drehorte mit exakter Ortsangabe mitzuteilen.

3.4 Sämtliche weitere erforderlichen Genehmigungen (z. B. Zustimmungserklärungen der Grundstückseigentümer oder Pächter) sowie Einwilligungen (z.B. gefilmter Personen) werden vom Vertragspartner selbstständig eingeholt und bei Erteilung unverzüglich EVOLAIR mitgeteilt. Die Verantwortung für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Aufnahmen trägt der Vertragspartner. Bei Nichteinhaltung behält sich EVOLAIR vor, den Einsatz abzusagen.

3.5 Bild- und Videoflüge werden ausschließlich unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Auflagen durchgeführt. Es kommen die allgemeinen Regeln des deutschen VFR Fluges zur Anwendung (LuftVG und LuftVO). Grundlage zur Flugdurchführung sind auch die aktuellen ICAO Luftfahrerkarten und die AIP. Insbesondere wird auf die folgenden Auflagen hingewiesen:

- kein Flug bei Regen/Nieselregen/Nebel/Schneefall
- Flug vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang nur nach Absprache/mit Genehmigung
- max. Windstärke 30 km/h
- Flüge ausschließlich in Line-of-Sight (Sichtflug nach VFR-Regeln)
- max. Flugzeit richtet sich nach Akku-Einheit
- kein Flug über Menschenansammlungen
- kein Flug über Sperrgebiet (z.B. MSB oder Grenzgebieten)
- kein Flug über Grundstücken ohne ausdrückliche Genehmigung durch Grundstücksbesitzer
- kein Überflug zu Spionagezwecken
- Kein Flug ohne Aufstiegserlaubnis
- Überflug von Öffentlichen Verkehrswegen nur bei Sperrung der Wege für die Dauer der Aufnahme
- Überflug von Öffentlichen Verkehrswegen im außerstädtischen Gebiet nur bei Absicherung der Verkehrswege durch zusätzliches Personal des Vertragspartners

3.6 Leistungsfristen, die ohne Verschulden von EVOLAIR nicht eingehalten werden können, verlängern sich um die Dauer der Verzögerung. Dies gilt insbesondere bei:

- Streik
- externen Genehmigungsverfahren
- höherer Gewalt
- Versäumnis von Mitwirkungspflichten seitens des Vertragspartners

4. SONDERLEISTUNGEN

4.1 Die Arbeit von EVOLAIR kann ergänzende Nebenleistungen umfassen (z.B. Projektmanagement, Scouting von Drehorten, die Auswahl und Einbindung von Schauspielern/Komparsen, Auswahl und Beschaffung von technischer Ausstattung). Diese sind gesondert zu vergüten.

4.2 Sämtliche Reisekosten inkl. Spesen sind vom Vertragspartner zu erstatten. Dabei gilt:

- Berechnung der Reisekosten: 41 ct/km
- Berechnung der Personalkosten an Reisetagen (Anreise/Abreise), die keine Drehtage sind: 50% der Gage
- Unterkunft und Verpflegung des gesamten Personals für die Reisezeit erfolgt, sofern nicht abweichend vereinbart, durch den Vertragspartner

4.3 Wird im Rahmen einer Produktion auch die Auswahl von Musik durch EVOLAIR vereinbart und soll die Lizenzierung ebenfalls durch EVOLAIR erfolgen, so wird hierfür eine zusätzliche Gebühr berechnet. Die anfallenden Lizenzgebühren hat der Vertragspartner zu übernehmen.

5. GERÄTE

5.1 Es stehen Quadro-, Hexa-, und Oktokopter mit verschiedenen Traglasten sowie spezielle, voll stabilisierte Applikationen für Kameras zur Verfügung. Die Geräte werden für den individuellen Einsatzzweck konfiguriert.

5.2 Allgemeine Ausstattung am Set:

- mobile Wetterstation zur Überprüfung/Einschätzung der meteorologischen Limits
- mobile Station zur Videoüberwachung und Kamerasteuerung
- mobile Station für die Flugkontrolle
- Markierungs- und Absperrmittel der Abflug- und Landezone Intercom (nach Bedarf)

5.3 allgemeine Ausstattung Fluggeräte:

Zur Bordausstattung der fliegenden Systeme gehören GPS-gestützte Funktionen für Position Hold- und Coming Home, sowie Kreisel-, Kompass- und Luftdruck gestützte Module für die fliegerische Höhen- und Lagesteuerung. Außerdem werden permanent relevante Flug- und Leistungsdaten des Fluggerätes zur Kontrolle zum Boden gesendet. Grundsätzlich werden die Maschinen aber manuell geflogen. Die Sensorik dient der Arbeitsentlastung des Piloten und des Kameramanns während des Fluges. Der Pilot fliegt jeweils nach Sicht (LOS), die Kontrolle der Videografie für den Kameramann liefert ein Video Downlink. Die Kameramounts sind autark steuerbar über ein zweites RC- System, um 360° schwenkbar und +/- 110° neigbar.

5.5 Zu Sicherheitszwecken werden die Fluggeräte vor jedem Einsatz einer eingehenden Vorflugkontrolle nach Checkliste unterzogen. Im Fokus stehen hierbei:

- Sitz und Halt wichtiger Schraubverbindungen
- Funktionsüberprüfung aller elektrischen Systeme
- Überprüfung der Propeller
- Reichweitenüberprüfung der RC Anlage
- Weight & Balance
- Ggf. Berechnung der Density Altitude und daraus resultierender maximaler Beladung
- Montage des Payloads

5.6 Die Kosten für den Transport des Equipments werden vom Vertragspartner getragen. Beim Transport des Equipments zum Einsatzort mit dem Flugzeug fallen i.d.R. Übergepäckgebühren an. Spezielle Regeln der IATA oder/und der Fluggesellschaften gibt es auch beim Lufttransport der sehr leistungsfähigen Lipo Flugbatterien. In speziellen Fällen kann es vorkommen, dass diese Lipo Batterien gesondert per Luftfracht oder auf dem Landweg vorab versandt werden müssen oder nur eine sehr limitierte Menge mitgenommen werden kann.

Gewicht der Setups:

- Freefly Alta 6: 50-70 kg
- DJI Inspire 1 Zenmuse X5R inkl. Zubehör: ca. 20 kg

6. PERSONAL

6.1 Die Fluggeräte werden im Einsatz mit Hilfe mehrerer Personen betrieben.

6.2 EVOLAIR stellt fachkundiges Personal für den Einsatz zur Verfügung. Die Piloten und Kameraoperatoren haben viele Jahre internationale Erfahrung in der Kameratätigkeit, Filmproduktion und Postproduktion und sind gem. § 21a Abs. 4 S. 3 Nr. 2 LuftVO im Besitz des Kenntnissnachweises nach § 21 d LuftVO.

6.3 EVOLAIR ist zum Einsatz von Subunternehmern als Erfüllungsgehilfen ohne separate Vereinbarung mit dem Vertragspartner berechtigt.

7. URHEBER- UND NUTZUNGSRECHT

7.1 Das Urheber-, Nutzungs- und Verwertungsrecht an den Aufnahmen und sonstigen erstellten oder entstandenen Werken verbleibt grundsätzlich bei EVOLAIR. Sämtliches im Rahmen des Einsatzes entstandenes Material darf uneingeschränkt von EVOLAIR für eigene Zwecke genutzt werden.

7.2 EVOLAIR räumt dem Vertragspartner am Leistungsgegenstand unter dem Vorbehalt der vollständigen Vergütung ein einfaches, räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht zum vertraglich vereinbarten Zweck ein. Jede weitergehende Nutzung oder Bearbeitung ist untersagt und bedarf einer zusätzlichen schriftlichen Vereinbarung.

7.3 Bei Bearbeitung oder Nachahmung ohne entsprechende Einwilligung seitens EVOLAIR darf eine Vertragsstrafe in Höhe von 200 % der vereinbarten Vergütung verlangt werden.

7.4 Rohdaten und/oder Rohmaterial und Bearbeitungsrechte werden nur bei entsprechender Vereinbarung an den Vertragspartner übertragen.

7.5 Handelt es sich bei dem Vertragsgegenstand ausschließlich um Luftaufnahmen, werden alle Video- und Fotoaufnahmen mit den entsprechenden Nutzungsrechten weltweit und ohne zeitliche Begrenzung an den Kunden übergeben.

8. KORREKTURSCHLEIFEN & ABNAHME

8.1 EVOLAIR legt, sofern vereinbart, dem Vertragspartner die Arbeitsergebnisse zur jeweiligen Teil-Freigabe vor. Der Vertragspartner hat die Freigabe der vorgelegte Arbeitsergebnisse innerhalb von 3 Tagen zu erteilen oder zu verweigern. Bei fehlender Rückmeldung innerhalb dieser Frist gilt das Arbeitsergebnis als abgenommen. Bei verweigerter Freigabe sind Korrekturvorgaben innerhalb der 3-Tages-Frist anzugeben.

8.2 Wurde die Freigabe vom Vertragspartner erteilt, gelten nachträgliche Änderungen grundsätzlich als eigenständiger Änderungsvertrag. Diese Änderungen sind zu vergüten.

8.3 Bei Gesamtabnahme des Werks hat der Vertragspartner alle Arbeitsergebnisse unverzüglich zu überprüfen. Wenn diese im Wesentlichen den Anforderungen entsprechen, hat der Kunde die

Abnahme in Schriftform zu erklären. Liegt EVOLAIR nach 4 Wochen keine schriftliche Abnahmeerklärung vor oder wird das Werk bereits vom Vertragspartner genutzt, gelten die Arbeitsergebnisse als abgenommen und die Schlussrechnung ist fällig.

9. MÄNGELGEWÄHRLEISTUNG

9.1 Mängel sind innerhalb von 4 Wochen nach Abnahme geltend zu machen. Andernfalls gilt das Werk als mängelfrei abgenommen.

9.2 Nacherfüllung bei Sachmängeln wird seitens EVOLAIR in Form von Nachbesserung/Nachlieferung/Neuherstellung geleistet. Bei Fehlschlag der Mangelbehebung trotz mehrfachem Versuchs der Nacherfüllung bzw. Überschreitung der zumutbaren Zeit, hat der Vertragspartner einen Gewährleistungsanspruch.

9.3 Äußere Einflüsse (Lichtverhältnisse/Spiegelungen/ungewollte Personen oder Gegenstände im Bild/Vibrationen durch Wind) stellen keinen Minderungsgrund dar. Daraus nötige Nachbearbeitung des Bild-, Video und Tonmaterials kann nach Vereinbarung auf Kosten des Vertragspartners durchgeführt werden.

9.4 Gewährleistungsansprüche verjähren nach Ablauf eines Jahres. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme. Im Fall von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Arglist, Schäden an Leib/Leben/Gesundheit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Rechte aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

9.5 EVOLAIR übernimmt keine Garantien im Rechtssinne.

10. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

10.1 Die Multikopter sind europaweit gegen Personen- und Sachschäden bis zu einer Höhe von 3.000.000 Euro versichert (Luftfahrt-Haftpflicht-Versicherung). Produktionen außerhalb Europas sowie transportierte Kameras mit einem Wert von über €15.000 müssen gesondert versichert werden.

10.2 Fremde Geräte, die auf Veranlassung des Vertragspartners angemietet/eingesetzt werden, müssen ausreichend versichert sein. Die Kosten trägt der Vertragspartner. Der Einsatz von unversicherten Geräten darf von EVOLAIR abgelehnt werden.

10.3 Haftung seitens EVOLAIR nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die persönliche Haftung aller gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen.

Ausnahmen:

- Verletzung von Leben/Körper/Gesundheit
- Arglist
- Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft
- Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz

10.4 Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die gesetzlichen Regeln der Beweislastverteilung werden nicht verändert bzw. eingeschränkt. Die Haftung ist jedoch auf den nach der Art des Auftrages vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden beschränkt.

10.5 Beide Vertragsparteien sind von ihren Leistungspflichten im Fall einer Störung aufgrund von höherer Gewalt für die Dauer der Störung befreit. Dies führt nicht zu einer automatischen Vertragsauflösung. Tritt ein solcher Fall ein, sind beide Vertragsparteien in der Pflicht, einander darüber zu unterrichten und den Vertrag nach den Grundsätzen von Treu und Glauben anzupassen.

Als höhere Gewalt gelten hierbei insbesondere:

- Naturkatastrophen
- Streik
- Unruhen
- kriegerische/terroristische Auseinandersetzungen

11. ZAHLUNGSBESTIMMUNGEN

11.1 Das Honorar für einen Einsatz wird im Voraus vereinbart. Eine Schlussrechnung wird durch EVOLAIR gestellt. Teilzahlungen können separat vereinbart werden. Bei besonderem Aufwand des Einsatzes kann der volle Betrag bereits im Voraus verlangt werden.

11.2 Wird das Werk in Teilen abgenommen, so ist bei Abnahme der ersten Teillieferung eine Teilvergütung in Höhe von min. 50% der Gesamtvergütung zu zahlen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

11.3 Ein Drehtag beträgt 10 Stunden. Mehraufwand wird wie folgt berechnet:

- 11.+12. Stunde: + 25% des Tagessatzes
- 13. Stunde: + 65% des Tagessatzes
- ab der 14. Stunde und für jede weitere Stunde: +100% des Tagessatzes

11.4 Sonstige Rechnungen sind mit Zugang beim Vertragspartner fällig.

11.5 Bei Stornierung oder Verschiebung eines Auftrags seitens des Kunden wird ein Ausfallhonorar in folgender Höhe berechnet:

- bis 7 Tage vor Auftragstermin 30% netto des Honorars
- bis 3 Tage vor Auftragstermin 50% netto des Honorars
- bis 48 Stunden vor Auftragstermin 70% netto des Honorars
- bis 24 Stunden vor Auftragstermin 100% netto des Honorars

11.6 Will der Vertragspartner einen vereinbarten Einsatztermin verschieben oder absagen, ist er zudem zur Erstattung aller für den vorherigen Termin entstandenen Kosten (z.B. Reisekosten, Genehmigungen, Stornierungskosten, Mietkosten, etc.) verpflichtet.

11.7 Bei der kurzfristigen (innerhalb von 24 vor Einsatztermin) Feststellung der Unmöglichkeit eines Einsatzes ohne Verschulden einer Vertragspartei (z.B. Witterungsbedingungen, fehlende Genehmigung) und Unmöglichkeit der Vereinbarung eines Ausweichtermins wird ein pauschales Ausfallhonorar von EVOLAIR berechnet. Wäre der Einsatz doch möglich gewesen, wurde aber vom Vertragspartner abgesagt, wird der volle vereinbarte Betrag fällig.

11.8 Alle Preise verstehen sich zuzüglich MwSt. Das Zahlungsziel beträgt spätestens 10 Tage ab Rechnungseingang beim Kunden. Bei Zahlungsverzug ist EVOLAIR berechtigt, Mahngebühren zu erheben.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

12.2 Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis richtet sich nach dem Sitz der EVOLAIR - Aerial Photography GmbH, sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

12.3 Sind eine oder mehrere Regelungen dieser AGB unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit die Bestimmungen unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.